



19.08.2010
Nr. 166

Sitzung des Niedersächsischen Landtages am 19.08.2010; Mdl Anfr Nr. 43

Kinderflüchtlinge in Niedersachsen - Rücknahme des Vorbehalts zur UN-Kinderrechtskonvention

Innenminister Uwe Schünemann beantwortet die Kleine Anfrage der Abgeordneten Filiz Polat und Miriam Staudte (GRÜNE)

Die Abgeordneten hatten gefragt:

Am 5. Mai 2010 wurde die Bundesregierung im Bundestag zur Rücknahme der Vorbehaltserklärung zur UN-Kinderrechtskonvention befragt. Diese Erklärung hatte die Bundesregierung im Jahr 1992 abgegeben und erst am 3. Mai 2010 zurückzunehmen beschlossen. Im Rahmen ihres Berichts begrüßte Bundesjustizministerin Leutheusser-Schnarrenberger (FDP) die Rücknahme des Vorbehalts und sagte: „Die Rücknahme der Erklärung ist daher vor allem ein ganz wichtiges politisches Signal für den Vollzug, das heißt: für die Gesetzesanwender. Es sollte den Ländern Anlass geben, ihre Praxis zu überprüfen und zu überlegen, wie das Kindeswohl stärker berücksichtigt werden kann. Ich denke an aktuelle Fälle, in denen Kinder in Abschiebehaft sitzen. Auch wenn die Abschiebehaft nach der Kinderrechtskonvention grundsätzlich zulässig bleibt, muss sie auf die kürzeste noch angemessene Zeit begrenzt werden. Hier sollten die Länder kritisch überprüfen, wie viele Kinder sich wie lange in Abschiebehaft befinden, und dann entsprechend reagieren.“

Viele der Flüchtlingskinder kommen aus Krisengebieten traumatisiert und verunsichert nach Deutschland. Unter ihnen sind häufig auch ehemalige Kindersoldaten.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele Personen im Alter von 14 bis 15, 16 bis 17 und 18 bis 20 saßen jeweils in den Jahren 2008, 2009 und bisher in 2010 in Abschiebehaft in Niedersachsen? Sollte die Statistik immer noch keine Differenzierung ermöglichen, bitte ersatzweise die Zahlen für unter-21-Jährige insgesamt angeben. Wir gehen dabei davon aus,

...

Kontakt:

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

☎ (0511) 120 -6255
-6258
-6259
-6382

dass gemäß der Antwort der Landesregierung vom 10. April 2008 auf die Anfrage zur Mündlichen Beantwortung der Abgeordneten Filiz Polat weiterhin keine Kinder unter 14 Jahren in Abschiebehaft genommen werden, auch nicht gemeinsam mit einem Elternteil.

2. Hat die Landesregierung gemäß der Empfehlung von Frau Leutheusser-Schnarrenberger ihre Praxis überprüft und, wenn ja, mit welchem Ergebnis bzw., wenn nein, warum nicht, oder wird sie dieses noch tun und, wenn ja, wann?
3. Inwieweit wird die Landesregierung nach ihrer eigenen Einschätzung der Leitmaxime der UN-Kinderrechtskonvention gemäß deren Artikel 3 gerecht, nach der das Kindeswohl ein vorrangig zu berücksichtigender Gesichtspunkt ist?

Innenminister Uwe Schünemann beantwortete namens der Landesregierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Die UN – Kinderrechtskonvention, wurde 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. In der Bundesrepublik Deutschland ist sie durch Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde 1992 in Kraft getreten. Im Rahmen der Ratifizierung war von deutscher Seite eine Vorbehaltserklärung abgegeben worden, die allerdings nur den klarstellenden Inhalt hatte, dass aus der UN - Kinderrechtskonvention keine aufenthaltsrechtlichen Ansprüche abgeleitet werden können.

Die Grundsätze der UN – Kinderrechtskonvention verpflichten die Vertragsstaaten über die vorrangige Elternverantwortung hinaus, günstige Rahmenbedingungen für die Entwicklung von Kindern zu schaffen. Kinder im Sinn der UN – Kinderrechtskonvention sind Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Die Leitmaxime des Artikel 3 der UN – Kinderrechtskonvention lautet, dass die Vertragsstaaten sich verpflichten, das Wohl des Kindes bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen und ihnen Schutz und Fürsorge, die zu seinem Wohlergehen notwendig sind, zu gewährleisten. Zu diesem Zweck treffen sie alle geeigneten Gesetzgebungs- und Verwaltungsmaßnahmen und stellen sicher, dass alle für den Schutz von Kindern verantwortliche Institutionen den von den zuständigen Behörden festgelegten Normen entsprechen.

Die UN – Kinderrechtskonvention ist kein unmittelbar anwendbares Recht, sondern wird durch innerstaatliches Recht ausgefüllt und in der Bundesrepublik Deutschland im Rahmen der Gesetzgebung generell und nicht allein im Hinblick auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Regelungen beachtet. Ein Beispiel der besonderen Berücksichtigung des durch die UN - Kinderrechtskonvention in den Vordergrund gestellten Kindeswohls ist die Reform des Kindschaftsrechts im Jahr 1997.

Die von der Bundesrepublik Deutschland abgegebene Vorbehaltserklärung zur UN – Kinderrechtskonvention ist von der Bundesregierung im Mai 2010 aufgehoben worden, nachdem der Bundesrat der Rücknahme zugestimmt hatte. Vom Bundesministerium des Innern wurde in diesem Zusammenhang aber auch erklärt, dass eine Änderung der geltenden Vorschriften des Aufenthaltsgesetzes und des Asylverfahrensgesetzes mit der Rücknahme der Vorbehaltserklärung nicht verbunden sei, da sich die geltende Rechtslage des Aufenthaltsrechts bereits jetzt in Übereinstimmung mit den Vorgaben der UN – Kinderrechtskonvention befinde.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1.:

In den Jahren 2008, 2009 und bis zum 12.08.2010 waren in Abschiebehaft:

Jahr	14 – 15 Jahre	16 – 17 Jahre	18 – 19 Jahre	20 Jahre
2008	1	6	28	12
2009	0	7	15	14
2010	0	2	5	7

Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden nicht in Abschiebehaft genommen, auch nicht gemeinsam mit einem Elternteil. Sollten die Eltern bzw. ein Elternteil eines Kindes in Abschiebehaft genommen werden, wird das Kind bis zur Aufenthaltsbeendigung in einer geeigneten Einrichtung der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht.

Zu 2.:

Haft zur Sicherung von Abschiebungen kommt nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 62 des Aufenthaltsgesetzes und damit nur in einem sehr eng eingegrenzten Bereich in Betracht und setzt in jedem Fall eine richterliche Anordnung voraus. Für Kinder, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird in Niedersachsen keine Abschiebehaft beantragt. In den Fällen, in denen für ein Elternteil und ausnahmsweise auch für einen zur Familie gehörenden Jugendlichen Abschiebehaft angeordnet worden ist, erfolgt eine gemeinsame Unterbringung in der JVA Hannover - Abt. Langenhagen -. Für unbegleitete Minderjährige wird nur in sehr wenigen Fällen Abschiebehaft beantragt und grundsätzlich erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres. Sie wird unter Beachtung des Jugendschutzes durchgeführt.

Zu 3.:

Die Beachtung des Kindeswohls gem. Art. 3 der UN-Kinderrechtskonvention findet bereits in allen Gesetzgebungsverfahren Berücksichtigung und ist nicht auf asyl- und aufenthaltsrechtliche Vorschriften begrenzt. Darüber hinaus werden die Rechte von Kindern in Deutschland durch weitere völkerrechtlichen Verpflichtungen gesichert, die sich aus der Genfer Flüchtlingskonvention sowie dem Haager Minderjährigenschutzabkommen ergeben.